E-CONTROL

V KAP G 01/13

PA 4607/13

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

Im Verfahren zur Genehmigung des Berechnungsschemas zur Ermittlung und Ausweisung der Kapazitäten für die Ein- und Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes des Marktgebiets Ost ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, iVm § 14 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

I. Spruch

Das von Gas Connect Austria GmbH als Marktgebietsmanager mit Antrag vom 13. Dezember 2013 eingereichte „Kapazitätsberechnungsmodell Marktgebiet Ost" wird genehmigt. Das „Kapazitätsberechnungsmodell Marktgebiet Ost" bildet als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.A. Verfahrensablauf

Am 13. Juni 2013 fand eine Besprechung zwischen dem Marktgebietsmanager Gas Connect Austria GmbH (GCA) und der Regulierungsbehörde zur Erweiterung des Kapazitätsmodells statt. GCA präsentierte dabei die Eckpunkte der Erweiterung des Kapazitätsmodells aus Sicht des Marktgebietsmanagers.

Mit Schreiben vom 23. September 2013 wurden die Fernleitungsnetzbetreiber Gas Connect Austria GmbH (GCA), Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsges.m.b.H. (BOG) und TAG – Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG) aufgefordert, der GCA als Marktgebietsmanager alle zur Anpassung und Erweiterung des Kapazitätsberechnungsmodells benötigten Daten ehestmöglich zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 21. November 2013 reichte die GCA das Kapazitätsberechnungsmodell für das Marktgebiet Ost gemäß den §§ 34 und 35 GWG 2011 zur Genehmigung ein und übermittelte Unterlagen betreffend die Erfüllung der Auflage gemäß Spruchpunkt 2 des Bescheides vom 6. Juli 2012 zu V KAP G 01/12.

Mit Schreiben vom 29. November 2013 ersuchte die Behörde in einigen Punkten um Erläuterung des Kapazitätsberechnungsmodells. Dazu fand am 9. Dezember 2013 ein Gespräch mit Vertretern der Antragstellerin statt.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 zog die GCA ihren Antrag vom 21. November 2013 zurück und brachte einen adaptierten Antrag zur Genehmigung des Kapazitätsberechnungsmodells für das Marktgebiet Ost ein.

II.B. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 GWG 2011 hat der Marktgebietsmanager die Aufgabe, ein einheitliches Berechnungsschemas zur Ermittlung und Ausweisung der Kapazitäten für die Ein- und Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes des Marktgebiets nach § 34 und § 35 GWG 2011 zu erstellen. Das Berechnungsmodell bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Änderungen sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde vorzunehmen.

Gemäß § 34 GWG 2011 hat der Marktgebietsmanager unter Mitwirkung der Fernleitungsnetzbetreiber sowie des Verteilergebietsmanagers eine auf unterschiedlichen Lastflussszenarien basierende gemeinsame Prognose für den Bedarf an Kapazitäten und die Belastung der Netze des Marktgebiets für die nächsten zehn Jahre zu ermitteln, wobei die

Prognose alle zwei Jahre zu aktualisieren und mit ENTSO (Gas) und den Netzzugangsberechtigten zu konsultieren ist.

Fernleitungsnetzbetreiber, die über Netzkopplungspunkte verbundene Netze betreiben, sowie der Verteilergebietsmanager für die ihm zur Steuerung übertragenen Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 haben bei der Berechnung und Ausweisung von technischen Kapazitäten mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, in möglichst hohem Umfang aufeinander abgestimmte Kapazitäten in den miteinander verbundenen Netzen ausweisen zu können. Die erforderliche Berechnung der Kapazitäten hat auf Basis von Lastflusssimulationen nach dem Stand der Technik mit dem Ziel zu erfolgen, den in der gemeinsamen Prognose nach § 34 Abs. 1 GWG 2011 ermittelten Bedarf möglichst weitgehend zu decken. Führt die Ermittlung der Kapazitäten nach § 34 Abs. 2 GWG 2011 zu dem Ergebnis, dass Kapazitäten dauerhaft nicht in einem Maß angeboten werden können, das der Nachfrage nach Kapazität und der Prognose nach § 34 Abs. 1 GWG 2011 entspricht, hat der Marktgebietsmanager gemäß § 35 GWG 2011 die Anwendung geeigneter Maßnahmen zu koordinieren, die die Ermittlung eines entsprechend erhöhten Kapazitätsangebotes ermöglichen. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, mit dem Marktgebietsmanager diesbezüglich zusammenzuarbeiten und die geeigneten Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führt auch die Anwendung dieser Maßnahmen nicht zur Deckung der Kapazitätsnachfrage und liegen dauerhaft oder häufig hohe tatsächliche Lastflüsse vor und sind in Zukunft keine niedrigeren Lastflüsse zu erwarten, haben die Fernleitungsnetzbetreiber den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes zu prüfen und bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn die Prognose gemäß § 34 Abs. 1 GWG 2011 dauerhaft oder häufig hohe tatsächliche Lastflüsse erwarten lässt.

II.C. Sachverhalt und rechtliche Beurteilung

Das bestehende von der Antragstellerin im Vorjahr erarbeitete Kapazitätsberechnungsmodell war von der Behörde mit Bescheid vom 6. Juli 2012 zu V KOS G 01/12 befristet bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt worden. Der Bescheid enthielt als Spruchpunkt 2 die Auflage, dass das Kapazitätsberechnungsmodell sowohl die unter konservativen „Sommerparametern" (Designbedingungen) maximierte langfristige Kapazitätsberechnung als auch drei weitere unterjährige Re-Kalkulationen der Kapazitätsberechnung je nach durchschnittlicher Außentemperatur und Erdgastemperatur zur Maximierung des Kapazitätsangebotes zu berücksichtigen hat.

Zur Erfüllung dieser Auflage übermittelte die GCA mit dem nun gegenständlichen Antrag vom 13. Dezember 2013 Erklärungen aller Fernleitungsnetzbetreiber, in denen die Modalitäten und Ergebnisse der unterjährigen Neuberechnungen dargestellt werden (Beilagen ./B, ./C und ./D). Die Behörde nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Wesentlich

ist in diesem Zusammenhang auch, dass das überarbeitete Kapazitätsberechnungsmodell nunmehr, wie von der Behörde angeregt, in Punkt 4.3. festhält, dass die Fernleitungsnetzbetreiber unterjährige Berechnungen der technischen Kapazitäten nach Stand der Technik durchführen, welche als Inputparameter für das Kapazitäts-berechnungsmodell dienen und im Kapazitätsausweis zu berücksichtigen sind.

Zum vorgelegten Kapazitätsberechnungsmodell selbst ist generell auszuführen, dass es den Fernleitungsnetzbetreibern und dem Verteilergebietsmanager eine abgestimmte Kapazitätsberechnung auf Basis einer einheitlichen Berechnungsmethodik und technisch und physikalischen Prämissen für alle Ein- und Ausspeisepunkte im Fernleitungsnetz ermöglichen soll.

Dieser Anforderung genügt das Kapazitätsberechnungsmodell.

Überdies wurde, wie im Schreiben der Behörde vom 29. November 2013 angeregt, der in der Erstversion des Kapazitätsberechnungsmodells hergestellte Bezug zu „bestehenden" Verträgen iSv § 170 Abs. 6 GWG 2011 entfernt und damit die Gleichbehandlung aller Kapazitätsverträge sichergestellt.

Die Anwendung des Kapazitätsberechnungsmodells und die Ergebnisse daraus konnten jedoch in diesem Verfahren nicht bis ins letzte Detail überprüft werden, da die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen für die Netze der einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber, die als Inputgrößen für das Kapazitätsberechnungsmodell dienen, nicht vorgelegt wurden. Darüber hinaus erfolgen einige Berechnungsschritte nicht nach mathematischen Modellen, was die Nachvollziehbarkeit erschwert. Die Regulierungsbehörde stellt daher eine Überprüfung der korrekten Anwendung des Kapazitätsberechnungsmodells in Aussicht, in deren Rahmen alle relevanten Daten sowie Ergebnisse von den Fernleitungsnetzbetreibern bzw. vom Marktgebietsmanager vorzulegen sein werden. Sollte auf Basis dieser Überprüfung ein weiterer Verbesserungsbedarf am Kapazitätsberechnungsmodell ableitbar sein, wird die Regulierungsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 GWG 2011 entsprechende Änderungen des Modells einfordern.

Insgesamt war daher dem Antrag auf Genehmigung des Kapazitätsberechnungsmodells ohne Befristungen und/oder Bedingungen stattzugeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 240,-- zu entrichten.

Ist dieser Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese gelten als rechtzeitig erhoben. Die Revision ist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ist der Bescheid gegenüber mindestens einer beteiligten Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen Beschwerde an Verfassungs- bzw. Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde gilt als rechtzeitig erhoben. Bei derartigen Bescheiden sind die Rechtsfolgen des § 2 Abs. 1 VwGbk-ÜG mit der Maßgabe zu beachten, dass ein Rechtsmittel zu dem in § 2 Abs. 3 VwGbk-ÜG maßgeblichen Zeitpunkt möglich ist.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € 36,10 auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl. II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18. Dezember 2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag.(FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Beilagen: ./1 Kapazitätsberechnungsmodell Marktgebiet Ost
einschließlich Beilagen ./A bis ./E

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

Zur Information (per E-Mail) an:

Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsges.m.b.H.
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

richard.fleischmann@bog-gmbh.at, nicolas.peugniez@bog-gmbh.at, edwin.kaufmann@bog-gmbh.at,

TAG - Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120-124
1050 Wien

g.peluso@taggmbh.at, r.starzer@taggmbh.at